

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 13. Feber 1979

18. Stück

49. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen
50. Verordnung: Bodennutzungserhebung und Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte
51. Verordnung: Erhebung von Intensivobstanlagen

49. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Jänner 1979 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, mit der die Verordnung vom 17. November 1975, BGBl. Nr. 597, geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 17. November 1975, BGBl. Nr. 597, ist nach der Z. 12 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z. 13 anzufügen:

„13. Vertreter

- a) Platzvertreter
25 v. H. der laufenden Bezüge, höchstens 7 000 S monatlich (84 000 S jährlich);
- b) Gebietsvertreter
35 v. H. der laufenden Bezüge, höchstens 10 000 S monatlich (120 000 S jährlich).

Gewährt der Arbeitgeber dem Vertreter Kostenersätze im Sinne des § 26 Z. 7 EStG 1972 (Kilometergelder, Tages- und Nächtigungsgelder), dann ist der sich nach dieser Bestimmung ergebende Werbungskostenpauschbetrag um diese Kostenersätze zu kürzen. Dies gilt sinngemäß auch in den Fällen, in denen der Arbeitgeber dem Vertreter ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für die beruflich veranlaßten Reisen zur Verfügung stellt; der Kürzungsbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des im § 20 a Abs. 8 EStG 1972 genannten Betrages mit der Anzahl der beruflich gefahrenen Kilometer.“

Artikel II

Die Bestimmung des Art. I ist anzuwenden

1. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer)

durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1978 enden,

2. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1979.

Androsch

50. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Jänner 1979 über eine Bodennutzungserhebung und eine Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1979 eine Bodennutzungserhebung und eine Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte durchzuführen.

§ 2. (1) Gegenstand der Bodennutzungserhebung ist die Erhebung der Besitzverhältnisse sowie die Ermittlung des Anbaues auf dem Ackerland nach Fruchtarten, die Ermittlung der Kulturarten und der sonstigen Flächen.

(2) Gegenstand der Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte und sonstiger Haushaltsangehöriger sind sowohl die Betriebsinhaber und die im Betrieb lebenden Familienangehörigen als auch die familienfremden Arbeitskräfte. Übt der Betriebsinhaber auch einen Nebenberuf aus, ist dieser Beruf und die Entfernung des Arbeitsortes vom Betrieb anzugeben.

§ 3. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) oder deren Beauftragte von

- a) einer Gesamtfläche von mindestens $\frac{1}{2}$ Hektar, wenn diese ganz oder teilweise land- und forstwirtschaftlich genutzt wird;
- b) Erwerbsgartenbau-, Erwerbsobstbau- und Erwerbsweinbaubetrieben auch dann, wenn deren gesamte Betriebsfläche kleiner als $\frac{1}{2}$ Hektar ist.

§ 4. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen (§ 3) zwischen 5. und 29. Juni 1979 im Gemeindeamt (Magistrat) zu erscheinen und die geforderten Angaben zu machen haben.

§ 5. Die Gemeinden haben bei der Bodennutzungserhebung auf Grund der Ergebnisse des Betriebsbogens eine Gemeindeübersicht zu erstellen und diese in das Gemeindeblatt zu übertragen. Die Urschrift des Gemeindeblattes verbleibt bei der Gemeinde.

§ 6. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben eine Ausfertigung der Gemeindeblätter der Bodennutzungserhebung und die Betriebsbogen bis spätestens 9. Juli 1979 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben die Gemeindeblätter der Bodennutzungserhebung bis spätestens 16. Juli 1979 und die Betriebsbogen bis spätestens 31. Juli 1979 direkt an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 7. Den Gemeinden wird auf Antrag für die Mitwirkung an der Erhebung eine Abfindung in der Höhe von S 27,— je ausgefülltem Betriebsbogen gewährt.

§ 8. Einzelangaben, die im Zuge der Erhebungen bekanntgeworden sind, dürfen auch zur Planung und Abwicklung von Förderungsmaßnahmen sowie zu hiefür erforderlicher fachlicher Aufklärung und Beratungstätigkeit herangezogen werden.

Haiden

51. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Jänner 1979 betreffend Erhebung von Intensivobstanlagen

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 1. Juni 1979 eine Erhebung der Intensivobstanlagen durchzuführen.

§ 2. Gegenstand der Erhebung ist die Erfassung aller Intensivobstanlagen der Obstarten Äpfel, Birnen, Kirschen, Weichseln, Zwetschken (inklusive Pflaumen, Mirabellen und Ringlotten), Pfirsiche (getrennt nach gelb- und weißfleischigen Sorten), Holunder, Walnüsse und Beerenobst (Ribiseln, Himbeeren, Stachelbeeren und Ananas-Erdbeeren), gegliedert bei Kern-, Stein- und Schalenobst nach Pflanzart, Pflanzjahr, Baumzahl, Pflanzweite, bei Kernobst überdies nach Sorte und Unterlage, bei Holunder nach Pflanzart, Pflanzjahr, Baumzahl und Pflanzweite, bei Beerenobst nach Pflanzart, Anzahl der Sträucher und Fläche.

§ 3. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) oder deren Beauftragte von landwirtschaftlichen Betrieben mit einer Fläche bei

- a) Kernobst-, Steinobst-, Holunder- und Walnußanlagen von mindestens 25 Ar und
- b) Beerenobstanlagen von mindestens 10 Ar.

§ 4. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Erhebungsorgane in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1979 von den zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen (§ 3) die zur Erhebung erforderlichen Angaben erfragen.

§ 5. Einzelangaben, die im Zuge der Erhebungen bekanntgeworden sind, dürfen auch zur Planung und Abwicklung von Förderungsmaßnahmen sowie zu hiefür erforderlicher fachlicher Aufklärung und Beratungstätigkeit herangezogen werden.

Haiden